

Gemeinde Ostrhauderfehn



| Beschlussvorlage | | Vorlage Nr.: BV/125/2019 |
|-------------------------|-----------------|---------------------------------|
| Datum: | 30.07.2019 | |
| Federführung: | Hauptverwaltung | |
| Sachbearbeiter/-in | Gerta Waden | |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|-----------------------|---------------|---------------|
| Rat | 26.09.2019 | öffentlich |

Feststellung des Sitzverlustes des Ratsmitgliedes Werner Coordes nach § 52 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Sachverhalt/Begründung:

Ratsmitglied Werner Coordes hat seinen Wohnsitz zum 03.07.2019 in eine andere Gemeinde verlegt.

Dies hat zur Folge, dass Herr Coordes gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nicht mehr wählbar ist und somit seinen Sitz im Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn verliert.

Dies ist durch den Rat gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG zu Beginn seiner nächsten Sitzung durch Beschluss festzustellen.

Auf die nach § 52 Abs. 2 NKomVG bestehende Möglichkeit zur Stellungnahme wurde Ratsmitglied Coordes hingewiesen.

Mit der Feststellung des Sitzverlustes endet die Mitgliedschaft von Herrn Coordes im Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt den Sitzverlust von Ratsmitglied Werner Coordes durch Verlust der Wählbarkeit (Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde) fest.